

## Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 17.10.2023

### Erlass einer Verordnung über die Reinigung der Gehwege

#### I. Vortrag

Die derzeit geltende Fassung dieser Verordnung ist aus dem Jahr 2003 und muss aktualisiert werden, da Verordnungen nur 20 Jahre gelten. Die bisherigen Regelungen wurden beibehalten, es wurden nur die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

#### Verordnung der Gemeinde Feldkirchen über die Reinigung der Gehwege

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) folgende

#### Verordnung

##### § 1

#### Reinigungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehwege nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu reinigen. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbauerrechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (2) Die Reinigungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt des Gehweges verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der Reinigungspflicht untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

##### § 2

#### Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Ästen, Zweigen und Laub von den an das Grundstück des Verpflichteten angrenzenden Gehwegen.

- (2) Bei verschmutzten Gehwegen haben die Verpflichteten mindestens einmal wöchentlich die Reinigung durchzuführen, soweit infolge besonderer Verschmutzung keine frühere Reinigung erforderlich ist. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Reinigung mit Rücksicht auf den Straßenverkehr nicht zumutbar ist.
- (3) Bei trockener Witterung sind vor dem Kehren die Gehwege ausreichend mit Wasser zu besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.

### **§ 3**

#### **Räumliche Abgrenzung**

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehwegabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu reinigenden Gehwegabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehwegabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehwegabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu reinigenden Gehwegabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbstständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
  - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

### **§ 5**

#### **Zu widerhandlungen**

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger die Verpflichtung

1. zur Reinigung der Gehwege von Unrat, Schmutz, Ästen, Zweigen und Laub nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. bei trockener Witterung vor dem Kehren die Gehwege zur Vermeidung übermäßiger Staubeentwicklung nicht ausreichend mit Wasser besprengt.

## § 6

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen in der Gemeinde Feldkirchen vom 29. Januar 2003 außer Kraft.

Feldkirchen, den 10.11.2023  
Gemeinde Feldkirchen

Janson  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am \_\_\_\_\_ im Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Feldkirchen am Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen und durch einen Hinweis auf die Bekanntmachung an den übrigen Anschlagstellen hingewiesen.

Der Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Feldkirchen am Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen wurde am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder entfernt.

Feldkirchen, den \_\_\_\_\_

Janson  
Erster Bürgermeister

## **II. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Verordnung über die Reinigung der Gehwege zu.